

# Denkmalbegriff: Bodendenkmal

**Hinweis** Ausführliche Darstellung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, mit Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung. Text mit Beiträgen von C. Bielfeldt, T. Otten und D. Martin

## 1. Einleitung zum Begriff Bodendenkmal (archäologisches Denkmal)

### a) Begriffsstrukturen der Denkmalschutzgesetze

Die Denkmalschutzgesetze von BW (§ 2) und RP (§ 3) verwenden nur den einheitlichen Oberbegriff Kulturdenkmal und verzichten auf eine Definition einzelner Denkmalgattungen.<sup>1</sup> Demgegenüber definieren z.B. BY (Art. 1 Abs. 4), BB (§ 2 Abs. 2), unklar HH (§ 2 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 7), MV (§ 2 Abs. 5), NW (§ 2 Abs. 5), SL (§ 2 Abs. 4), SN (§ 2 Abs. 5 g) und SA (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4) das Bodendenkmal (SN "archäologische Sachzeugen"; SA "archäologische Kulturdenkmale", "archäologische Flächendenkmale"; SH "archäologische Denkmale") als modifizierten Spezialfall des Denkmals bzw. Kulturdenkmals. Als selbständige Gattung definieren die Länder BE (§ 2 Abs. 1, 5), BR (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), HE (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 19), Nds (§ 3 Abs. 1, 4) und TH (§ 2 Abs. 1, 7) das Bodendenkmal, wobei Thüringen das archäologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals nennt.<sup>2</sup> Angesichts der unterschiedlichen landesrechtlichen Begrifflichkeiten werden in den folgenden Abschnitten sämtliche hier relevanten Objekte in der Regel als „Bodendenkmale“ bezeichnet, es sei denn, die spezifische Bezeichnung ist rechtlich von Bedeutung.

### b) Paläontologie (Natur- und Erdgeschichte)

Siehe hierzu unten Nr. 5. Forschungsgegenstand der Paläontologie sind die in **geologischer Vergangenheit** entstandenen **Fossilien**. Eine ausdrückliche Erwähnung **paläontologischer Denkmale** findet sich nur in einigen Denkmalschutzgesetzen. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NW gelten als Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. § 2 Abs. 2 RP bestimmt, dass Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren und Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind, als Kulturdenkmale "gelten"<sup>3</sup>. § 2 Abs. 7 TH bezeichnet das paläontologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals und definiert es als bewegliche und unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste und Spuren tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

---

<sup>1</sup> Zum historischen Hintergrund vgl. Strobl/Sieche, RdNr. 3 ff. zu § 2; Hönes, RdNr. 4 ff., RdNr. 12 zu § 3.

<sup>2</sup> Fechner in Fechner/Martin, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2005, Erl. 3.2.2 zu § 2 Abs. 7.

<sup>3</sup> Der Gesetzgeber stellte sich das – unnötig – wohl als Fiktion vor; siehe auch Martin, Ein neues DSchG für RP, VR 2009, 88 ff. und in Denkmalrecht in Deutschland.

## 2. Gesetzlicher Schutzbereich

Der Umfang des gesetzlichen Schutzes für Bodendenkmale ist in den einzelnen Ländern nicht identisch. Einschränkungen oder Besonderheiten des Schutzbereichs lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten systematisieren:

### a) Sachliche Einschränkungen und Besonderheiten

Eine bedeutende sachliche Einschränkung des Schutzbereichs enthält Art. 1 Abs. 1 BY, wonach Denkmale generell von **Menschen geschaffen** sein müssen. Danach ist zwar der Faustkeil, nicht jedoch ein Skelett als Bodendenkmal geschützt.<sup>4</sup> Dies gilt auch für mumifizierte Überreste eines Körpers und ebenfalls in Fällen, in denen sich an den aufgefundenen Überresten etwa Kampfspuren und sonstige menschliche Einwirkungen oder Ausrüstungsgegenstände nachweisen lassen.<sup>5</sup> Die jungsteinzeitliche Gletschermumie aus dem Ötztal könnte somit in Bayern kein Bodendenkmal sein, wohl aber die von ihm mitgeführten Ausrüstungsgegenstände. Da auch das Naturschutzrecht die Objekte nicht erfasst, entsteht eine Schutzlücke; die bayerische Regelung kann in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Den Definitionen der anderen Länder sind insoweit keine Einschränkungen zu entnehmen: Alle Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens aus Zeiten, in denen menschliche Besiedelung im jeweiligen Raum bereits stattfand (z. B. das Skelett eines Mammut oder Auerochsen oder Überreste eiszeitlicher Vegetation), sind Teil der Kulturgeschichte und können Bodendenkmale sein. § 2 Abs. 1 Nds bezieht zwar wie Bayern nur von Menschen geschaffene Sachen ein, erstreckt den Schutz aber auf "Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden". Der "Oetzi" (engl.: Frozen Fritz) würde damit nicht erfasst.

### b) Veränderungen und Verfärbungen der Bodenbeschaffenheit

Sachen im Sinne des § 90 BGB sind nur körperliche, abgrenzbare Gegenstände. Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch Eingriffe in den Boden oder die Zersetzung organischen Materials entstehen, könnte somit als nichtkörperlichen Sachen die Bodendenkmalqualität abgesprochen werden, obwohl derartige Befunde zu den wichtigsten Quellen der archäologischen Forschung zählen.<sup>6</sup> Dieses Ergebnis kann z. B. § 2 Abs. 5 BE kaum gewollt haben, denn es kann "keinen Unterschied machen, ob der Pfosten in der Holz-Erde-Mauer eines römischen Lagers sich im Grundwasser erhalten hat oder ob er vergangen ist und sich nur noch das Pfostenloch durch von oben nachfallenden dunklen Mutterboden im umgebenden Lehm abzeichnet".<sup>7</sup> Für BW besteht eine vergleichbare Problematik, zumal der Gesetzgeber ausdrücklich den Sachbegriff des BGB übernehmen wollte.<sup>8</sup> Die Rechtsprechung hat einen besonderen denkmalrechtlichen Sachbegriff unabhängig von den Bestimmungen der §§ 90 ff. BGB befürwortet. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint sinnvoll. Soweit **Spuren** und **Überreste** in Gesetzen genannt sind, unterfallen Veränderungen und Verfärbungen dem Schutz.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Oebbecke, DVBI 1983, 384, 385; Eberl/Martin, RdNr. 5 zu Art. 1.

<sup>5</sup> A. A. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40.

<sup>6</sup> Oebbecke, DVBI 1983, 384, 386.

<sup>7</sup> So prägnant: Oebbecke, a.a.O.; in diesem Sinne auch Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 3.

<sup>8</sup> Strobl/Sieche, RdNr. 9 zu § 2; dennoch plädiert Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 31, im Hinblick auf den Normzweck zu Recht für die Einbeziehung.

<sup>9</sup> Hönes, RdNr. 45 f. zu § 3.

Ausdrücklich erwähnt werden die Veränderungen und Verfärbungen in § 2 Abs. 5 Satz 2 MV, § 2 Abs. 5 NW. Bodendenkmale sind in all diesen Ländern eindeutig nicht nur Gegenstände, die unter den zivilrechtlichen Sachenbegriff fallen, sondern darüber hinaus auch der diese Sachen umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden.<sup>10</sup>

### c) Fundkomplexe

Der umfassende Bodendenkmalbegriff hat auch für den **Schutz kleiner und umfangreicher Fundkomplexe** erhebliche Bedeutung. Hierzu können gehören sowohl ein kleiner Grabungszusammenhang als auch eine größere Fläche. Auch größere zusammenhängende Bodenflächen, die z. B. Gräberfelder, Hügelgräber und Siedlungen enthalten, können als **ein einheitliches Bodendenkmal** geschützt sein,<sup>11</sup> ohne dass es einer Abgrenzung und damit Vereinzelung des archäologischen Einzelbefundes bedarf. Die Bemessung der zur Unterschutzstellung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste einzutragenden Fläche (hier: 5 m breiter "Schutzstreifen" entlang einer römischen Straßentrasse) muss dem Interesse des Eigentümers an einer schonenden Belastung seines Eigentums Rechnung tragen, darf zugleich aber sicherstellen, dass auch die im Boden befindlichen, mit der Nutzung des Bodendenkmals im Zusammenhang stehenden Überreste insbesondere gegen Bodenarbeiten im angrenzenden Gelände abgesichert werden.<sup>12</sup> Das Zurückgreifen auf die Konstruktion einer Mehrheit von Denkmälern bedarf es also nicht. Insofern können eine römische Stadt wie die "Colonia Ulpia Traiana" in Xanten, eine untertägig vorhandene mittelalterliche Stadt oder ein Stadtquartier ein Bodendenkmal sein, wenn deren begrenzende Stadtmauer, das innere Wegenetz, die Abfolge von Baugrundrissen und Freiflächen, Kloaken, Reste der Straßenpflasterung und der Stadttore vorhanden sind.<sup>13</sup> Einige Länder schützen derartige Fundplätze ausdrücklich (zusätzlich) als unbewegliche (Boden-)Denkmale (vgl. § 2 Abs. 3 HH; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 RP-Denkmalzone). Der unmittelbare gesetzliche Schutz von Fundkomplexen als ein Bodendenkmal ist deshalb auch in den Ländern anzunehmen, deren Denkmalbegriff auch "Sachgesamtheiten" bzw. "Mehrheiten" oder "Gruppen von Sachen" umfasst.<sup>14</sup> Schwierig wird die Umsetzung dieser Erkenntnis in das Fundrecht, weil fraglich sein kann, wann ein bisher unbekanntes Gräberfeld entdeckt wurde und ob dort neuere Funde noch dem Erstentdecker des gesamten Feldes oder dem Finder eines neu entdeckten einzelnen Objekts zugerechnet werden können.

---

<sup>10</sup> OVG NW v. 5. 3. 1992, NVwZ-RR 1993, 129, 130 "Die Berge" = EzD 2.3.2 Nr. 1; ebenso Bielfeldt, a.a.O.; Hammer, DÖV 1995, 358, 359 a. E.; unrichtig im Hinblick auf Bodendenkmale dagegen v. Mutius/Friedrich, LKV 1992, 247, 249.

<sup>11</sup> Ausführlich OVG NW, a.a.O., 130 f.

<sup>12</sup> OVG NW v. 7. 8. 2007 – 10 A 3856/06 –, NRWE = EzD 2.3.2 Nr. 9 mit Anm. Kapteina.

<sup>13</sup> Vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 92 zu § 2; Bülow, Rechtsfragen, S. 232 f.

<sup>14</sup> Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 44; zur "Sachgesamtheit" siehe auch Martin/Krautzberger a.a.O. Teil C Kapitel III; vgl. auch VGHBW v. 24. 3. 1998, DÖV 1998, 653 = EzD 2.4 Nr. 3 mit Anm. Eberl.

#### d) Zeugnisse menschlichen Wirkens

Einige Gesetze beziehen auch **Zeugnisse** menschlichen Wirkens ein,<sup>15</sup> wobei der Zeugnisbegriff, außer in RP und ST, nur im Zusammenhang mit Bodendenkmalen Verwendung findet. Er umfasst neben Sachen auch Spuren und Überreste. Denkmal kann auch der Schauplatz geschichtlicher Ereignisse (diesen Fall regelt ausdrücklich § 2 Abs. 4 SN), z. B. Schlachten, einer Entwicklung oder als Wirkungsstätte namhafter Personen sein.<sup>16</sup> Ein Gegenstand verliert auch nicht deshalb die Zeugniseigenschaft, weil Überreste und Spuren von einer Nutzung, für die er Zeugnis ablegen soll, heute nicht mehr vorhanden sind. Die historische Aussage muss nicht unmittelbar und für jedermann optisch wahrnehmbar sein. Es genügt ggf. die Wahrnehmbarkeit für Sachverständige. Entscheidend ist auch nicht, dass der Gegenstand durch die Ereignisse, die er bezeugen soll, geschaffen oder verändert wurde; es genügt, wenn er – gemeinsam mit anderen Beweismitteln wie Zeugenaussagen und Dokumentationen – dazu beiträgt, eine historische Botschaft zu veranschaulichen.<sup>17</sup>

#### e) Moore und Gewässer

Die meisten Gesetze legen fest, das Bodendenkmal müsse sich **im Boden**, z. T. auch in **Mooren** oder **Gewässern**, befinden oder befunden haben. Die Nichterwähnung der Gewässer in einigen Gesetzen (BY, Nds, NW, TH) könnte als Regelungslücke angesehen werden, wenn etwa Reste von Siedlungen im Bereich von Seeufern sich durch einen Anstieg des Wasserspiegels heute unterhalb der Wasseroberfläche im Uferschlamm befinden oder ein Schiffswrack oder Brückenreste deutlich ins Wasser ragen. Bei sachgerechter Auslegung des Begriffs "Boden" ist darunter zumindest auch der feste oder schlammige Grund eines Gewässers zu verstehen.<sup>18</sup> Die Gegenstände (z. B. gesunkene Schiffe wie Einbäume) müssen in den Untergrund des Gewässers eingesunken sein. Liegt danach kein Bodendenkmal vor, kommt ggf. ein Schutz als bewegliches Denkmal in Betracht.<sup>19</sup> Auch die Einbettung im "ewigen" Eis eines Gletschers, wie im Falle der besagten Gletschermumie, kann noch als im Boden befindlich gelten. Denn als obere Grenze eines Bodendenkmals ist nicht nur der gewachsene (mineralische) Boden im engeren Sinne, sondern allgemein die durch Einebnung vor langer Zeit entstandene und heute natürliche Geländeoberkante anzusehen.<sup>20</sup>

### 3. Relative Zeitgrenzen<sup>21</sup>

Eine relative Zeitgrenze ist Art. 1 Abs. 4 BY zu entnehmen, der bestimmt, dass Bodendenkmale in der Regel aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit stammen müssen. Damit sind in Bayern alle Bodendenkmale geschützt, die die Kulturgeschichte von der ersten menschlichen Besiedlung bis etwa Mitte des 10. Jahrhunderts n. Chr. repräsentieren. Die Formulierung schließt nicht aus, auch jüngere Objekte des

---

<sup>15</sup> § 2 Abs. 5 BB, § 19 HE, § 2 Abs. 5 MV, § 2 Abs. 5 NW, § 3 Abs. 1 Nr. 1 a RP, § 2 Abs. 3 SN, § 2 Abs. 1 ST, § 2 Abs. 7 TH.

<sup>16</sup> Hönes, RdNrn. 41, 43 zu § 3.

<sup>17</sup> OVG RP v. 27. 9. 1989, NJW 1990, 2018 f. – KZ Osthofen.

<sup>18</sup> So auch Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1 BayDSchG.

<sup>19</sup> Art. 2 Abs. 2 BY, § 3 Abs. 5 Nds, § 2 Abs. 4 NW, wohl nicht § 4 Abs. 2 TH; siehe auch Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

<sup>20</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

<sup>21</sup> Siehe hierzu Martin/Krautzberger a.a.O. Teil I

Mittelalters oder der Neuzeit als Bodendenkmale unter Schutz zu nehmen.<sup>22</sup> Jedoch wird diesen Objekten als Ausnahmen von der Regel<sup>23</sup> eine besondere Bedeutung zukommen müssen. Dies erfordert eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls. Zu Recht wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich der Zeitbezug in den Ländern mit absoluten oder relativen Zeitgrenzen nicht aus dem Alter der Sachsubstanz, sondern aus der Zeugnisrichtung ergibt.<sup>24</sup>

#### **4. Methodische Zeitgrenzen**

Eine methodische Zeitgrenze hat § 1 Abs. 2 Satz 4 SH eingeführt, denn erfasst sind (nur) Objekte, aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die archäologische Methodik in Konkurrenz mit anderen Methoden wesentliche Beiträge im Zusammenhang mit der Erschließung des ursprünglichen Aussehens und der Aussage eines Objekts zu liefern vermag.<sup>25</sup> Ein derartiger Beitrag dürfte zumindest für neuzeitliche Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts meist auszuschließen sein.<sup>26</sup>

#### **5. Paläontologie**

##### **a) Anthropozentrischer Denkmalbegriff**

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NW "gelten" die geschützten Zeugnisse der Erdgeschichte nur dann als Bodendenkmale, wenn "die Voraussetzungen des Absatzes 1", also des allgemeinen Denkmalbegriffs (§ 2 Abs. 1 NW) erfüllt sind. Die Zeugnisse müssten aus diesem Grunde bedeutend für die Geschichte des Menschen sein, da die sonstigen Bedeutungskategorien des § 2 Abs. 1 NW nicht in Betracht kommen. Eine "Fingierung" der Zeugnisse als Bodendenkmale würde dann aber nicht erreicht, obwohl der Begriff "gelten" eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers nahe legt.<sup>27</sup> Es spricht Vieles dafür, dass die pauschale Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 NW lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit darstellt. Folgt man der anthropozentrischen Argumentation, genießen alle oben genannten Erscheinungen Schutz, nicht aber rein anorganische geologische oder mineralogische Objekte wie Kristalle und Edelsteine, es sei denn, sie sind von Menschen bearbeitet.<sup>28</sup>

##### **b) Einbeziehung anorganischer Naturschöpfungen**

RP und TH<sup>29</sup> verzichten auf das Erfordernis, die Bedeutung paläontologischer Objekte anthropozentrisch zu begründen. In RP können auch rein anorganische Dinge als Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde dem Schutz unterfallen. Eindeutig ausgeschlossen ist die gesamte Paläontologie in BY, HH, MV, Nds, SN,

---

<sup>22</sup> Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

<sup>23</sup> Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 4.

<sup>24</sup> Vgl. Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 55.

<sup>25</sup> Vgl. insoweit die Definition des archäologischen Denkmals bei Trier, Archäologie und Recht, S. 58.

<sup>26</sup> Horn, AuF 40 (1995), S. 3, 4; vgl. aber Isenberg, AuF 40 (1995), S. 33 ff. zu einem KZ und Kerndl, AuF 40 (1995), S. 29 ff. zum "SS-Fahrerbunker".

<sup>27</sup> A. A. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 94 zu § 2.

<sup>28</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O.; Brügge, Bodendenkmalschutz, S. 12.

<sup>29</sup> Hierzu Fechner in Fechner/Martin, Erl. 3.2.2.3 zu § 2 ThDSchG.

und ST, da der Bodendenkmalbegriff jeweils auf den Menschen bezogen ist.<sup>30</sup> In Berlin spricht die Tatsache, dass nach § 21 Abs. 1 und 4 NatSchGBE erdgeschichtliche Sachen als Naturdenkmal (weiterhin) unter Schutz gestellt werden können, während der Bodendenkmalbegriff sehr allgemein gefasst worden ist, für einen Ausschluss. Ob der Kulturdenkmalbegriff in § 2 Abs. 1 BW Hervorbringungen der Natur- und Erdgeschichte umschließt, ist strittig. Dies wird mit der Begründung bejaht, der Gesetzgeber habe auch Naturgebilde erfassen wollen. Maßgebend sei nicht, dass eine Sache Erzeugnis menschlicher Tätigkeit sei, sondern dass sie Gegenstand kultureller Betätigung sei oder sein könne.<sup>31</sup> Diese Argumentation kann jedoch nicht überzeugen, da sie zu einem Zirkelschluss führt.<sup>32</sup> Paläontologische Objekte genießen daher in BW nur als Naturdenkmale im Rahmen des NatSchGBW Schutz.

## 6. Unbewegliche (ortsfeste) und bewegliche Bodendenkmäler

Die Unterscheidung zwischen unbeweglichen und beweglichen (Boden-)Denkmälern<sup>33</sup> ist von Bedeutung, weil alle Landesgesetze zwischen beiden Kategorien unterscheiden und damit z. T. Unterschiede hinsichtlich des gesetzlichen Schutzzumfangs und der sog. "Verfahrenspflichtigkeit" einhergehen. Häufig werden die beweglichen Bodendenkmäler auch als **Funde** bezeichnet, allerdings ist es auch möglich, bereits die Fundstelle als solche ebenfalls als Fund zu verstehen.<sup>34</sup>

Zu **Sachgesamtheiten** von Bodendenkmälern, **Grabungsschutzgebieten** und archäologischen Reservaten siehe Martin/Krautzberger a.a.O. Teil C Kapitel III Nr. 3.

Umstritten ist, ob sich die Abgrenzung allein nach den **sachenrechtlichen Bestimmungen der §§ 90 ff. BGB** richtet<sup>35</sup> oder ob nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund denkmalpflegerischer Kriterien zu entscheiden ist, so dass abweichend von § 95 Abs. 2 BGB etwa ein Haus mangels "natürlicher Beweglichkeit" als unbeweglich anzusehen ist.<sup>36</sup> Für die letztgenannte Auslegung sind zumindest diejenigen Gesetze offen, deren allgemeiner Denkmalbegriff (§ 3 Abs. 1 RP, § 2 Abs. 1 ST) oder spezieller Bodendenkmalbegriff (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BR, § 2 Abs. 3 und 7 HH, zweifelhaft § 2 Abs. 5 g Nds – Sachzeugen) eine ausdrückliche Anknüpfung an das Sachenrecht vermeidet. Bodendenkmäler sind **unbeweglich** bzw. **ortsfest**, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind. Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind gemäß § 94 Abs. 1 BGB u. a. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Ob eine derartige Verbindung besteht, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Diese ist aufgrund einer Wertung anhand wirtschaftlicher Interessen an der Erhaltung der Sachgesamtheit zu ermitteln.<sup>37</sup> Sie besteht jedenfalls dann, wenn die Trennung zur Be-

---

<sup>30</sup> Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40; vgl. auch Hammer, NVwZ 1994, 965, 967 mit Fußnote 33; für Nds. Schmaltz/Wiechert, RdNr. 36 zu § 3.

<sup>31</sup> Strobl/Sieche, RdNr. 16 zu § 2.

<sup>32</sup> Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40.

<sup>33</sup> Zur Bedeutung beweglicher Bodendenkmäler vgl. Smolnik, Die Hinterlassenschaften des Menschen – bewegliche Bodendenkmäler, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg, Band 1 S. 101 ff.

<sup>34</sup> Vgl. z. B. die Terminologie des § 16 ThDSchG und hierzu Fechner in Fechner/Martin, 2005.

<sup>35</sup> Dafür: Eberl/Martin, RdNr. 65 zu Art. 2; Strobl/Sieche, RdNr. 5 zu § 12; Bülow, Rechtsfragen, S. 225 ff.; wohl auch Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 83 zu § 2.

<sup>36</sup> BWVG vom 30. 7. 1985, NVwZ 1986, 240, 241 f.; zust. Hönes, RdNr. 5 zu § 4.

<sup>37</sup> Ausführlich VG Mainz vom 22. 5. 1992, EzD 2.3.3 Nr. 5 mit Anm. Eberl.

schädigung oder zur Änderung des Wesens der mit dem Grundstück verbundenen Sache führt (§ 93 BGB) oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.<sup>38</sup> Danach sind unbewegliche Bodendenkmale z. B. Höhlen, Ringwälle, Grabhügel, Reste antiker Wasserleitungen, gemauerte Brunnen, eingegrabene Töpferofen, außerdem Gräber, Wüstungen, Siedlungsreste, Reste von Hausfundamenten und Abfallgruben<sup>39</sup> u. a. m.<sup>40</sup> Werden ortsfeste Bodendenkmale ausgegraben oder in anderer Weise (z. B. durch Erdarbeiten, Herauspfügen oder Ausschwemmen) ganz oder teilweise aus dem Boden herausgelöst, so sind die hierbei anfallenden Objekte als **bewegliche Bodendenkmale** anzusehen. Sie sind damit nicht mehr wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks. Insofern kann hier der Gesichtspunkt der "natürlichen Beweglichkeit" angeführt werden. Im Übrigen folgt die Beweglichkeit dieser Objekte in einigen Ländern (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BB, § 2 Abs. 4 MV, § 2 Abs. 4 NW) bereits aus dem Umstand, dass bewegliche Denkmale (alle) nicht ortsfesten Denkmale sind, während § 2 Abs. 2 Nr. 5 ST die Bodenfunde ausdrücklich zu den "beweglichen Kulturdenkmälern" rechnet.<sup>41</sup> Solche beweglichen Bodendenkmale können sein: Werkzeug, Waffen, Vasen, Urnen, Scherben, Grabbeigaben, Schmuck, Münzen, Skulpturen, Kleidungsstücke, Skelettreste u. a. m. Von **vornherein** als **bewegliche Bodendenkmale** sind vergrabene Findlinge oder Steinblöcke anzusehen, die in urgeschichtlicher Zeit an einer anderen Stelle gefunden bzw. abgebaut und zur Errichtung von Megalithgräbern zu ihrem jetzigen Fundort transportiert wurden, da es hier mittlerweile nach der Verkehrsanschauung an einer festen Verbindung mit dem Grundstück fehlt.<sup>42</sup> Gleiches gilt für einen ausgegrabenen römischen Mühlstein.<sup>43</sup> Fossilien können mangels eines erkennbaren wirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung ihrer Verbindung mit dem Grund und Boden nicht als wesentliche Bestandteile des sie bergenden Grundstücks angesehen werden.<sup>44</sup>

Auch Bodendenkmale, die ausgegraben oder in sonstiger Weise aus dem Boden herausgelöst und damit beweglich werden, bedürfen selbstverständlich z. T. noch des gesetzlichen Schutzes, den ortsfeste Bodendenkmale genießen. In den Ländern, die Bodendenkmale als bewegliche und unbewegliche Gegenstände bezeichnen, die sich (u. a.) im Boden befinden oder befanden, behalten sie in jedem Fall ihre Bodendenkmaleigenschaft.<sup>45</sup>

---

<sup>38</sup> Palandt-Heinrichs, RdNr. 2 zu § 94; nicht überzeugend daher LG Ansbach vom 2. 3. 1998, EzD 2.3.3 Nr. 7 (Urvogel Archaeopteryx) – mit abl. Anm. Eberl.

<sup>39</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 91 zu § 2.

<sup>40</sup> Weitere Beispiele bei Hönes, RdNr. 7 zu § 4.

<sup>41</sup> Im Ergebnis ebenso Hönes, RdNr. 23 f. zu § 4; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 93 zu § 2; Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 35.

<sup>42</sup> Dörner, Zivilrechtliche Probleme, S. 27 f., der als Beispiele die als Überreste eines jungsteinzeitlichen Großsteingrabes entdeckten Buntsandsteinblöcke und -platten, einen jungsteinzeitlichen Brunnenkasten aus Eichenbohlen anführt.

<sup>43</sup> OVG RP v. 8. 5. 1996, EzD 2.3.3 Nr. 9.

<sup>44</sup> VG Mainz, a.a.O.; im Ergebnis ebenso BVerwG v. 21. 11. 1996, EzD 7.9 Nr. 17, das allerdings die Auffassung vertritt, § 19 DSchGRP regelt, dass Fossilien – möglicherweise abweichend von § 905 Satz 1 BGB – bis zu ihrer Entdeckung nicht Bestandteil des bergenden Grundstücks und damit auch nicht Eigentum des Grundeigentümers seien.

<sup>45</sup> So Art. 1 Abs. 4 BY, vgl. Eberl/Martin, RdNr. 63 zu Art. 1; § 2 Abs. 5 BE; § 2 Abs. 5 BB; § 2 Abs. 5 Satz 1 MV; § 2 Abs. 5 NW, vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 93 zu § 2; § 1 Abs. 2 Satz 3 SH; § 2 Abs. 7 TH.

## b) Übersicht über die Bundesländer<sup>46</sup>

**BY:** Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Schutzbestimmungen gemäß Art. 3 Abs. 1 BY voraussetzungslos für **alle** Bodendenkmale gelten, gleichgültig, ob sie beweglich oder unbeweglich sind.<sup>47</sup> Die beweglichen Denkmale sind daher als eigenständige Kategorie neben Bau- und Bodendenkmalen anzusehen. Ihr Schutz beginnt erst mit der Eintragung in die Denkmalliste (Art. 2 Abs. 1); dies kann nur auf Antrag des Berechtigten oder in besonders wichtigen Fällen geschehen (Art. 2 Abs. 2). Bodendenkmale können daher keine "beweglichen Denkmäler" sein, weil Art. 3 Abs. 1 den gesetzlichen Schutz für Bodendenkmale unabhängig von ihrer Eintragung und ihrer Lokalität (beweglich oder unbeweglich) anordnet.<sup>48</sup> Dies bestätigt Art. 2 Abs. 2, der die Eintragung "beweglicher Denkmäler" zusätzlich davon abhängig macht, dass "sie nicht nach Absatz 1 (als Bau- oder Bodendenkmal) eingetragen sind". Denn aufgrund der Ewigkeitsregelung ("im Boden befinden oder befanden") und des offenbar mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 Satz 1 gewollten Schutzes "ipsa lege" für Bodendenkmale<sup>49</sup> bedarf es gerade keiner anderweitigen Eintragung in die Denkmalliste, wenn ortsfeste Bodendenkmale durch Ausgrabung oder ansonsten beweglich werden. Dies stellt Art. 2 Abs. 2 lediglich klar. Es erscheint auch sachfremd, das im Rahmen von Ausgrabungen anfallende umfangreiche Fundmaterial von Denkmalwert zunächst gemäß Art. 2 Abs. 2 durch Eintragung unter Schutz zu stellen.<sup>50</sup> Dies scheidet im Übrigen regelmäßig schon daran, dass die beweglichen Bodendenkmale in vielen Fällen weder "außerordentlich selten" sind, noch einen "herausragenden Wert" haben.<sup>51</sup> Es ist demgegenüber nichts dafür ersichtlich, dass die Denkmalfachbehörde in ihrem Recht zur Fundauswertung (vgl. Art. 9, der ausdrücklich von "beweglichen Bodendenkmälern" spricht)<sup>52</sup> und zur Erfassung der bei Ausgrabungen anfallenden beweglichen Bodendenkmäler (Art. 12 Abs. 2 Nr. 6) mangels Verfahrenspflicht im Übrigen auf solche Sachen beschränkt sein soll. Dies schließt es nicht aus, ein ortsfestes Bodendenkmal nach seiner Ausgrabung in der Denkmalliste zu löschen.

In **BE** gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen unterschiedslos für alle beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmale.<sup>53</sup> In **BB** ordnete § 8 a. F. BB die Geltung der Schutzbestimmungen uneingeschränkt und voraussetzungslos für Bodendenkmale an, so dass auch der in § 9 Abs. 1 a. F. BB vorgesehene Eintragung von ortsfesten Bodendenkmalen in das Verzeichnis der Denkmale keine

---

<sup>46</sup> Siehe hierzu Martin/Krautzberger a.a.O. Teil I.

<sup>47</sup> Diese Meinung des Koll. Bielfeldt aus dem Jahre 2004 (1. Auflage des Handbuchs) kann allerdings nicht mehr als herrschende Meinung bezeichnet werden. Vielmehr ist mit dem VG Würzburg v. 16. 10. 2006 – W 4 K 06.552 –, EzD 2.3.2 Nr. 8 (mit Anm. Martin), davon auszugehen, dass zumindest in Bayern bei Funden und beweglichen Denkmälern die konstitutive Eintragung in die Denkmalliste durch Verwaltungsakt Voraussetzung des Schutzes ist.

<sup>48</sup> A. A. Eberl/Martin, RdNr. 63, 65 zu Art. 1, RdNr. 30 zu Art. 2; siehe hierzu die vorhergehende Fußnote.

<sup>49</sup> Zutreffend Eberl/Martin, RdNr. 2 zu Art. 2 m. w. Nachw.

<sup>50</sup> So aber in der Konsequenz Eberl/Martin, RdNr. 63 zu Art. 1, RdNr. 30 zu Art. 2.

<sup>51</sup> Eberl/Martin, RdNr. 29 zu Art. 2.

<sup>52</sup> Hierzu VG München v. 27. 9. 2000 – M 11 S 00.5572 –, EzD 2.3.5 Nr. 4 mit Anm. Koehl.

<sup>53</sup> Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Erl. 2.1.2 zu § 8 DSchGBE.



rechtsbegründende Wirkung zukam.<sup>54</sup> Nunmehr gilt auch in BB uneingeschränkt das nachrichtliche System; allerdings werden bewegliche Bodendenkmale dann nicht in die Denkmalliste eingetragen, wenn sie in ein Inventar einer öffentlichen Sammlung oder eines Museums aufgenommen sind, § 3 Abs. 1 Satz 3 BB. In **MV** hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 MV die Eintragung der Bodendenkmäler keine rechtsbegründende Wirkung. Einschränkungen bestehen für bewegliche Bodendenkmale, die stets zu den beweglichen Denkmalen nach § 2 Abs. 4 gehören. Auf sie finden die allgemeinen Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 9 nur im Falle ihrer Eintragung in die Denkmalliste Anwendung (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Die besonderen Schutzbestimmungen (§§ 11 ff.) gelten dagegen immer. In **NW** hat die Eintragung rechtsbegründende Wirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3). Bewegliche Bodendenkmale gelten immer als bewegliche Denkmale i. S. von § 2 Abs. 4, gleichgültig, auf welche Weise sie beweglich geworden sind.<sup>55</sup> Nur im Falle ihrer Eintragung oder wenn sie von einer öffentlichen Einrichtung betreut werden, unterliegen sie allen gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3). Die besonderen Schutzbestimmungen in den §§ 13 bis 19 finden dagegen unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmale Anwendung, ohne dass zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen unterschieden wird. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 **TH** ist der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind. Bewegliche Kulturdenkmale sind nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 in das Denkmalbuch einzutragen. Nach der insoweit systematisch klaren Regelung gilt der gesamte gesetzliche Schutz unabhängig von einer Eintragung für alle unbeweglichen und beweglichen Bodendenkmale.<sup>56</sup> Dies folgt schon daraus, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 2 Bodendenkmale neben den unbeweglichen Kulturdenkmälen erwähnt, ohne hinsichtlich der Bodendenkmale zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu unterscheiden. Bewegliche Kulturdenkmale sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erwähnt. Für sie als eigenständige Kategorie beginnt der gesetzliche Schutz folglich erst mit der Eintragung. Bewegliche Kulturdenkmale i. S. von § 4 Abs. 2, für die eine Eintragungspflicht besteht, können, da es sich um Zubehör eines Baudenkmals oder um Gegenstände der bildenden Kunst handeln muss, praktisch nie bewegliche Bodendenkmale sein.

**BW** unterscheidet zwischen "einfachen" Kulturdenkmälern und solchen mit besonderer Bedeutung. Aufgrund des allgemeinen Kulturdenkmalbegriffs sind Kulturdenkmale auch Bodendenkmale, auch ohne dass sie im Gesetz als solche erwähnt werden. Für alle beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmale jeglicher Provenienz gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 sowie die Bestimmungen des 6. Abschnitts (§§ 20 bis 23). Damit gelten diese Bestimmungen auch für die denkmalwerten Einzelfunde aus ortsfesten Bodendenkmälern, sobald sie mit ihrer Ausgrabung beweglich werden.<sup>57</sup> Die zusätzlichen Schutzbestimmungen der §§ 15 bis 19 gelten nur für ortsfeste in das Denkmalbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 Abs. 1) sowie für bewegliche

---

<sup>54</sup> Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17; ebenso Hammer, NVwZ 1994, 965, 968; unzutreffend v. Mutius/Friedrich, LKV 1992, 247, 250 und Goliash, LKV 1994, 207, 209. Siehe auch Martin/Mieth/Graf/Sautter, Kommentar zum DSchG BB, § 8 Erl. 2.3 und § 9 Erl. 2.2.

<sup>55</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 84 zu § 2.

<sup>56</sup> Im Ergebnis ebenso Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, RdNr. 3 zu § 4 und Martin in Fechner/Martin, Erl. des § 4 ThDSchG.

<sup>57</sup> Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 35.

Kulturdenkmale, die eingetragen sind, weil sie unter einen der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Tatbestände fallen. § 2 Abs. 1 Nr. 4 **BR** unterscheidet ersichtlich zwischen unbeweglichen und – wie sich aus den Beispielen ergibt – zugleich obertägig sichtbaren Bodendenkmalen einerseits, sowie den in der Erde oder im Wasser verborgenen unbeweglichen und beweglichen untertägigen Bodendenkmalen andererseits. Sie werden durch Bescheid (§ 7 Abs. 1) rechtsbegründend unter Denkmalschutz gestellt. Die Schutzvorschrift des § 10 ist für Gegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gemäß § 3 Abs. 2 bereits vor der Unterschutzstellung anwendbar. Die Bestimmungen in Abschnitt III (§§ 15 bis 19) sowie § 13 finden ebenfalls unabhängig von einer Unterschutzstellung Anwendung. Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber in den einzelnen Bestimmungen konsequent zwischen geschützten Kulturdenkmälern, für die (auch) die §§ 9 bis 14 gelten, und Kulturdenkmälern (§§ 13, 15 Abs. 1), Bodendenkmälern (§§ 16, 17), gefundenen beweglichen Kulturdenkmälern (§ 18) und beweglichen Kulturdenkmälern (§ 19) unterscheidet. Hinsichtlich der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten (§ 17) versteht sich dies ohnehin von selbst.

Die Regelung von **HE** war Vorbild für Thüringen. Die Auffassung, ausgegrabene Bodendenkmale unterfielen nur dann den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts im DSchGHE, wenn sie als bewegliche Kulturdenkmale nach § 9 Abs. 2 HE ins Denkmalbuch eingetragen sind, kann nicht überzeugen.<sup>58</sup> Gemäß § 3 Abs. 4 **Nds** sind Bodendenkmale (nur) mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, während bewegliche Denkmale nach § 3 Abs. 5 bewegliche Sachen umfassen, sofern sie nicht Bodendenkmale sind. Somit verliert ein ausgegrabenes oder sonst entdecktes Bodendenkmal, das eine bewegliche Sache darstellt, diese Eigenschaft, weil es von nun an nicht mehr im Boden verborgen ist. Es wird zum beweglichen Denkmal und als solches nur noch gemäß § 5 geschützt.<sup>59</sup> Danach unterfallen (ortsfeste) Bodendenkmale als Kulturdenkmale gemäß § 5 Satz 1 unabhängig von einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis allen gesetzlichen Schutzbestimmungen, während sie als bewegliche Denkmale gemäß § 5 Satz 2 den §§ 6, 10 und 11 nur dann unterliegen, wenn sie im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen gelten somit unabhängig von der Eintragung.

In **NW** sind Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5). Das Land hat bisher an seinem konstitutiven Unterschutzstellungssystem festgehalten (§ 3 Abs. 3); ein vorläufiger Bescheid ist möglich, § 4 Abs. 1.<sup>60</sup> Für die Ortsveränderung gilt neben der Genehmigungspflicht auch eine Anzeigepflicht nach § 10. Das Gesetz zeichnet sich durch eine besondere Ausführlichkeit der Vorschriften über die Bodendenkmäler aus.<sup>61</sup> In **RP** sind nach dem Wechsel zum nachrichtlichen System der Unterschutzstellung<sup>62</sup> unbewegliche Bodendenkmale kraft Gesetzes geschützt. Die komplizierten Abweichungen von der neuen Regel des nachrichtlichen Systems müssen in RP sowohl zum Unverständnis

---

<sup>58</sup> So aber Viebrock, RdNr. 17 zu § 19; wie hier Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, RdNr. 3 zu § 4; siehe auch die Ausführungen zu BY.

<sup>59</sup> Schmaltz/Wiechert, RdNr. 28 zu § 3.

<sup>60</sup> OVG NRW v. 20. 1. 2006 – 10 B 2152/05 –, EzD 2.3.4 Nr. 11.

<sup>61</sup> Einzelheiten in Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Kommentar zu den §§ 11 ff. DSchGNW, 4. Auflage 2014.

<sup>62</sup> Hierzu Martin, Ein neues Denkmalschutzgesetz für RP, VR 2009, 88ff., auch in Denkmalrecht in Deutschland.

bei den Betroffenen als auch zu unvertretbarem erheblichen Aufwand bei den Behörden führen: Dies gilt insbesondere für den Schutz der hohen, täglich wachsenden Zahlen der beweglichen Bodendenkmäler, deren Schutz nicht vom zeitaufwändigen Erlass eines Verwaltungsaktes mit anschließenden möglichen Prozessjahren hätte abhängig gemacht werden dürfen (so aber nunmehr ausdrücklich § 8 Abs. 1 Nr. 2 n.F. in Verbindung mit Abs. 2). Unausweichliche Konsequenz der umständlichen Rechtskonstruktion ist leider die damit notwendige ebenfalls höchst bürokratische einstweilige Unterschutzstellung nach § 11. Bewegliche Bodendenkmäler werden nur bei besonderem Wert oder auf Anregung des Eigentümers unter Schutz gestellt, § 8 Abs. 2 Satz 1. Soweit sich Bodendenkmäler in staatlichen oder anderen von der obersten Denkmalschutzbehörde bezeichneten Sammlungen oder in öffentlichen Archiven befinden, werden sie nicht unter Schutz gestellt. Funde, d. h. Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten (§ 16), werden kraft Gesetzes (ohne förmliche Unterschutzstellung) geschützt. Für sie gelten zunächst die §§ 17 bis 22 sowie § 7. Sobald ihre Denkmaleigenschaft erkannt worden ist, werden sie ggf. als bewegliche Kulturdenkmäler förmlich unter Schutz gestellt und unterliegen erst damit allen anwendbaren (insbesondere §§ 13, 13 a usw.) gesetzlichen Bestimmungen.<sup>63</sup> Bewegliche Bestandteile ausgegrabener Bodendenkmäler sind damit bis zu ihrer Unterschutzstellung nur eingeschränkt verfahrenspflichtig.

**SN** erfasst Bodendenkmale unter dem allgemeinen Kulturdenkmalbegriff (§ 2 Abs. 1 SN) als unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen (§ 2 Abs. 5 g). § 10 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Denkmalschutz nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig ist.<sup>64</sup> **ST** erfasst Bodendenkmale als archäologische Kulturdenkmale, die im oder auf dem Boden (u. a.) erhalten geblieben sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ST), als archäologische Flächendenkmale, in denen eine Mehrheit archäologischer Kulturdenkmale vorhanden ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) und bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5).<sup>65</sup> Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten zahlreichen Beispiele erscheinen nicht erforderlich, da sie den Denkmalwert nicht präjudizieren können und auch zur Abgrenzung von "nichtarchäologischen" (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1) Denkmalgattungen nicht hinreichend beitragen. Auch die Abgrenzung untereinander ist nicht deutlich. So wird nicht ersichtlich, warum ein Gräberfeld kein archäologisches Flächendenkmal sein soll, obwohl mehrere Gräber auch als Mehrheit archäologischer Kulturdenkmale angesehen werden könnten. Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen für bewegliche und unbewegliche Denkmale gelten einige Besonderheiten, da das Gesetz keine einheitliche Terminologie benutzt und nicht gerade übersichtlich ist. So gilt die Fundmeldepflicht nur für Kulturdenkmale, die (bewegliche und unbewegliche) archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde sind (§ 9 Abs. 3). Das systematische Verhältnis zu § 17 Abs. 3 ist unklar. § 11 Abs. 1 begründet ein gemeindliches Vorkaufsrecht für unbewegliche, "geschützte" Kulturdenkmale. § 12 gilt nur für bewegliche Kulturdenkmale. § 13 findet nur auf Bodenfunde i. S. des § 9 Abs. 3 Anwendung. § 16 Abs. 4 betrifft nur ortsfeste archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung. § 9 Abs. 5 lässt die

---

<sup>63</sup> Vgl. Hönes, RdNr. 2 zu § 8.

<sup>64</sup> Siehe auch die entsprechenden Erl. in Martin/Schneider/Wecker/Bregger.

<sup>65</sup> Siehe auch die entsprechenden Erl. in Martin/Ahrens Dorf/Flügel.

Ausweisung von Grabungsschutzgebieten nur für archäologische Kulturdenkmale zu. Die sonstigen Bestimmungen gelten für alle Kulturdenkmale unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind (insbesondere § 9 Abs. 1, 2, §§ 8, 10, 14, 16 Abs. 1 bis 3 und 5, § 17 Abs. 1 und 2).

## 7. Bodendenkmalwert und Denkmalwürdigkeit<sup>66</sup>

Nach allen Denkmalschutzgesetzen sind – ohne Berücksichtigung von einzelnen länderspezifischen Modifikationen – Denkmale Gegenstände, an denen im Hinblick auf ihre meist geschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Dies gilt grundsätzlich auch für Bodendenkmale. Soweit einzelne Denkmalschutzgesetze in der Bodendenkmaldefinition diese Tatbestandsmerkmale nicht ausdrücklich erwähnen (z. B. § 19 HE, § 2 Abs. 7 TH), finden sie gleichwohl Anwendung, weil die Bejahung der Denkmaleigenschaft eines Objekts die Pflichten des Eigentümers auslöst. Es gibt keine Klassen von Bodendenkmalen, alle haben vor dem Gesetz gleichen Stellenwert. „Weltkulturerbe“ ist keine Kategorie des deutschen Denkmalrechts, sondern eine Schöpfung der UNESCO.<sup>67</sup> Die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse ist eine Regelung über Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die nur gerechtfertigt ist, wenn sie verhältnismäßig ist.<sup>68</sup> Die Unterschutzstellung unbedeutender Objekte wäre daher rechtswidrig.

**Wissenschaftliche Gründe** können im Übrigen auch dann für die Erhaltung eines Denkmals sprechen, wenn das unter Schutz zu stellende Objekt (hier: Römerstraße als Bodendenkmal) seiner Art nach an anderer Stelle bereits Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschung gewesen ist; denn es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass auch ein gefestigter Erkenntnisstand jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für diesen Fall hinreichender Anschauungsobjekte bedarf.<sup>69</sup>

### a) Öffentliches Erhaltungsinteresse

Auch bei den Bodendenkmälern gehört zum Denkmalbegriff die sog. **Denkmalwürdigkeit**, also das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung.<sup>70</sup> Kaum thematisiert wurde bisher, ob und inwieweit sich die von der Rechtsprechung entwickelten Gedanken auf Bodendenkmäler übertragen lassen, wonach ein mangelhafter Erhaltungszustand oder das „Schicksal“ der Umgestaltung vom ungestörten Bodendenkmal „in situ“ zum verbleibenden „Rest“ einer Ausgrabung wie der Verlust der Identität<sup>71</sup> das Erhaltungsinteresse von vorneherein entfallen lassen. Bei Bodendenkmälern muss wohl wegen der einer Maßnahme fast

---

<sup>66</sup> Zum Begriff der Denkmalwürdigkeit siehe auch Martin/Krautzberger a.a.O. Teil C Kapitel I.

<sup>67</sup> Siehe hierzu Martin/Krautzberger a.a.O. Teil A Kapitel VII; ferner LDA BW, Der Limes, Ein Bodendenkmal auf dem Weg zum Weltkulturerbe, o. J.

<sup>68</sup> BVerwG v. 10. 7. 1987, NJW 1988, 505 m. w. Nachw.; zustimmend Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17.

<sup>69</sup> OVG NW v. 27. 8. 2007 – 10 A 3856/06 –, NRWE = EzD 2.3.2 Nr. 9 mit Anm. Kapteina.

<sup>70</sup> Hierzu Martin/Krautzberger a.a.O. Teil B Kapitel I Nr. 4 Öffentliches Erhaltungsinteresse.

<sup>71</sup> Beispiel OVG NW v. 6. 2. 1996 – 11 A 840/94 –, EzD 2.1.1 Nr. 6. Das Dilemma zeigt sich insbesondere bei Bodendenkmälern, die mit ihrer Ausgrabung zwangsläufig untergehen; die Eigenschaft als Bodendenkmal soll aber gleichwohl bestehen, wenn das Bodendenkmal dem Braunkohlenabbau zum Opfer fällt, OVG NW v. 12. 6. 2009 – 10 A 1847/08 – NRWE.

unausweichlich folgenden Zerstörung zumindest differenziert werden. "Erhaltung" eines (ortsfesten) Bodendenkmals beinhaltet primär seinen ungestörten Verbleib im Boden ("in situ"). Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel (bis auf sehr junge Objekte) darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen.<sup>72</sup> Die Erhaltung beweglicher Bodendenkmäler beinhaltet in erster Linie ihre konservatorische und restauratorische Sicherung, damit sie der archäologischen Forschung zur Verfügung stehen. Nach allen Gesetzen<sup>73</sup> kann sich das öffentliche Erhaltungsinteresse aus wissenschaftlichen<sup>73</sup> und künstlerischen Gründen ergeben. Fast alle Gesetze erfassen auch geschichtliche bzw. zumindest heimatgeschichtliche Gründe.<sup>74</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 2 b RP alter Fassung bejahte ein Erhaltungsinteresse "zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins". Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass alle Gesetze Gegenständen nicht nur im Hinblick auf ihren Quellenwert für die wissenschaftliche Erforschung durch den Archäologen, den Bauhistoriker (und ggf. den Paläontologen) Bedeutung zuerkennen. Denn bei der künstlerischen Bedeutung steht der ästhetische Eigenwert des Objekts im Mittelpunkt, der mit seinem Quellenwert gerade nicht identisch ist. Mit der geschichtlichen Bedeutung betonen die Gesetzgeber zum einen die besondere Rolle der Geschichte unter den am Denkmalschutz interessierten Wissenschaften und zum anderen den schon im Wissenschaftsbegriff angelegten Gesichtspunkt der Vermittlung der gewonnenen Erkenntnis, und zwar auch außerhalb des engeren fachlichen Umfeldes. Auch für Bodendenkmale muss neben dem Quellenwert in geeigneten Fällen der Anschauungswert berücksichtigt werden.<sup>75</sup>

## **b) Bedeutung des Alters eines Bodendenkmals**

Mit Ausnahme der Länder HH, SL und in bestimmtem Umfang HE bedürfen Bodendenkmale keines Mindestalters. In den anderen Ländern können deshalb auch sehr junge Objekte Bodendenkmale sein (siehe unten). Das Alter allein ist andererseits grundsätzlich keine hinreichende Begründung für den Denkmalwert. Bei Bodendenkmalen ist zu differenzieren: Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit haben im Hinblick auf ihren Quellenwert stets (Ausnahmen sind praktisch nicht denkbar) wissenschaftliche Bedeutung, da konkurrierende Schriftquellen für diese Zeiträume nicht oder kaum existieren und die archäologischen Quellen schon aufgrund des Zeitablaufs regelmäßig selten sind. Seltenheit ist allerdings keine notwendige Voraussetzung, da die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare beschränkt wird.<sup>76</sup> Das Alter ist für diese Epochen somit maßgebliches Indiz für ein öffentliches Erhaltungsinteresse.<sup>77</sup> Diese Indizfunktion wird bereits für archäologische Quellen des Mittelalters teilweise schwächer, da für diesen Abschnitt bereits umfangreiche Schriftquellen vorliegen. Da

---

<sup>72</sup> Oebbecke, DVBI 1983, 384, 385; NdsOVG vom 7. 2. 1994, BauR 1994, 501, 503 = Archäol. Nachr.bl. 1 (1996), 130, 133 mit zust. Anm. Bielfeldt, a.a.O., 133 f.

<sup>73</sup> Das wissenschaftliche Interesse besteht natürlich auch bei bereits erforschten Denkmälern, OVG NW v. 27. 8. 2007 a.a.O.

<sup>74</sup> Einzelheiten in Martin/Krautzberger a.a.O. Teil C Kapitel I.

<sup>75</sup> Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 55 f.; auf den Anschauungswert obertägig sichtbarer Bodendenkmale verweist Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1, 1996, S. 315, 316.

<sup>76</sup> BWVG v. 23. 7. 1990, DVBI 1990, 1113; siehe auch Teil C Kapitel I Nr. 4

<sup>77</sup> Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 57; im Ergebnis ebenso

Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 86 zu § 2; Viebrock, RdNr. 5 zu § 19.

sich archäologische Quellen allerdings hervorragend zur Erforschung des mittelalterlichen Alltagslebens eignen<sup>78</sup> und Schriftquellen für diese Zeit insoweit noch wenig Aussagekraft zukommt, bleibt es bei der Indizfunktion.<sup>79</sup> Für die Neuzeit kann das Alter archäologischer Quellen keine Indizfunktion mehr beanspruchen. Es verliert sukzessive seine denkmalbegründende Funktion, desto jünger die Schutzobjekte werden. Damit bedarf es für neuzeitliche Objekte einer besonderen Begründung des Bodendenkmalwerts und der Denkmalwürdigkeit.<sup>80</sup> Eine feste Regel, der zufolge ältere Denkmale schutzwürdiger wären als jüngere, gibt es nicht, wenn dies faktisch in Anbetracht der Menge des Erhaltenen aufgrund zunehmender Zerstörung im Laufe der Geschichte auch regelmäßig der Fall sein wird.<sup>81</sup>

### c) Neuzeitliche Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts

Erheblichen Begründungsaufwands bedarf die Darlegung des Bodendenkmalwerts neuzeitlicher Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts. Zur Begründung der **wissenschaftlichen Bedeutung** einer historischen Quelle wurden die Kriterien der **relativen Priorität** und der **atypischen Quellenlage** entwickelt.<sup>82</sup> Nach dem Kriterium der relativen Priorität kann das älteste Objekt einer Art bedeutend für die Wissenschaft sein, auch, wenn anderweitige Quellen ausreichend zur Verfügung stehen. "Nur das authentische Sachobjekt gestattet die Kontrolle der anderen Quellen und es ist nicht auf die durch diese Quellen darstellbaren Informationen beschränkt. (. . .) Weil auch ein junges Objekt das älteste sein kann, kann es als solches wissenschaftliche Bedeutung haben". Danach ist z. B. das Siemenskabel aus Westfalen aufgrund seiner wissenschaftlichen, d. h. technikgeschichtlichen Bedeutung als Bodendenkmal anzusehen, solange es als das älteste gelten kann.<sup>83</sup> Eine atypische Quellenlage kann dadurch entstehen, dass schriftliche, im 20. Jahrhundert zudem filmische oder photographische, Quellen gar nicht erst entstanden oder vernichtet worden sind. So war die nationalsozialistische Gewaltherrschaft auch dadurch gekennzeichnet, dass die Täter aus Gründen der Vertuschung oder aufgrund schlechten Gewissens ihre Handlungen nicht immer dokumentierten oder Dokumente wieder vernichteten. Die archäologischen Grabungen im Konzentrationslager Witten-Annen (Nordrhein-Westfalen) konnten anhand der Funde durchaus zur Erforschung des Häftlingsalltags beitragen.<sup>84</sup> Allerdings trifft grundsätzlich zu, dass die Leistungsfähigkeit archäologischer Quellen, eine fehlende anderweitige Überlieferung zu ersetzen oder zu ergänzen, nicht überschätzt werden darf. Daher darf ein Objekt vom Archäologen nicht von

---

<sup>78</sup> Vgl. etwa NdsOVG v. 13. 5. 1996, EzD 2.2.1 Nr. 11, das mittelalterlichen Wurtensiedlungsgeschichtliche Bedeutung zumisst, da diese "als besondere Quelle für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhaltensweisen und der kulturellen Ausdrucksformen mittelalterlicher Marschbauern in Betracht" kommen.

<sup>79</sup> A A. Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 57, der mittelalterlichen Quellen keine Indizfunktion mehr zugesteht.

<sup>80</sup> Vgl. beispielhaft für eine Landwehr OVG NW v. 12. 11. 1992, NWVBI 1993, 227 = EzD 2.3.1 Nr. 1.

<sup>81</sup> Fechner in Fechner/Martin, Erl. 3.2.2.7 zu § 2 ThDSchG.

<sup>82</sup> Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 58 f.

<sup>83</sup> Oebbecke, a.a.O.

<sup>84</sup> Vgl. Isenberg, AuF 40 (1995), S. 33, 36; ebenso May, Zur Relevanz archäologischer Untersuchungen in Konzentrationslagern, in: Denkmalpflege, Band 2, S. 625, am Beispiel des Konzentrationslagers Sachsenhausen.

vornherein nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob das zu schützende Objekt für ihn oder für andere ein Forschungsgegenstand sein oder werden kann.<sup>85</sup>

Denn die **(zeit-)geschichtliche Bedeutung** eines Objekts kann auch mit seinem besonderen Anschauungswert begründet werden: Ein Gegenstand ist Zeugnis der Geschichte eines Ortes, eines Territoriums, eines Volkes und veranschaulicht diese, hält sie im Bewusstsein der Menschen.<sup>86</sup> Auch insoweit ist zunächst auf die Ausgrabungen in Konzentrationslagern zu verweisen: Allen Gegenständen, die geeignet sind, die Existenz und Funktion der Lager oder die Hoffnungslosigkeit und Grausamkeit des Lageralltags besonders anschaulich zu machen und als Sachzeugnisse vor Augen zu führen, ist geschichtliche Bedeutung und damit Denkmalwert zuzuerkennen.<sup>87</sup> Ein weiteres Beispiel sind die baulichen Überreste von "Carinhall", der "Residenz" Hermann Görings in der Schorfheide (Brandenburg). Sie wurde Anfang April 1945 bis auf die Grundmauern gesprengt. Hier liegt eine historische Stätte von Bodendenkmalwert vor, die – jedenfalls im Kontext mit einer instruierenden Beschilderung – in ihrer Entwicklung die Geschichte des Dritten Reichs exemplarisch und anschaulich bezeugen kann: Aufstieg und Niedergang verbunden mit Kurzlebigkeit, Prunksucht, Diebstahl und Betrug entsprechen sich verblüffend.<sup>88</sup> Die Rechtsprechung hat insoweit anerkannt, dass die Zeugniseigenschaft auch dann zu bejahen ist, wenn ein Originalgegenstand – wenn auch nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln – eine historische Botschaft veranschaulicht; dass es sich ggf. um Zeugnisse der "Unkultur" handelt, steht dem Denkmalwert nicht entgegen.<sup>89</sup> Ein Geschichtszeugnis von besonderem Anschauungswert und damit ein Bodendenkmal ist schließlich auch die bei den Ausgrabungen in der Dresdner Innenstadt gefundene Glasschmelze, die offenbar von den Feuerstürmen der Bombennacht vom 13./14. Februar 1945 herrührt.<sup>90</sup> Anhand dieser Beispiele wird auch die begriffliche Unterscheidung zwischen "Bodendenkmalen" und "archäologischen Denkmalen" deutlich; denn Gegenstände archäologischer Forschung können diese Strukturen nicht oder – hinsichtlich der Konzentrationslager – nur eingeschränkt sein.

## 8. Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmal

Die Frage, ob ein Denkmal Bau- oder Bodendenkmal ist und ob es ggf. Überschneidungsbereiche gibt, ist sowohl fachlich, als auch rechtlich von Bedeutung. Insbesondere ergeben sich hieraus zumindest in den Ländern mit zwei Fachbehörden Zuständigkeitfragen.<sup>91</sup>

---

<sup>85</sup> Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 (1996), S. 315, 316.

<sup>86</sup> Oebbecke, a.a.O., S. 60; Hönes, RdNr. 41 zu § 3.

<sup>87</sup> Oebbecke, a.a.O.; ebenso May, a.a.O., S. 626.

<sup>88</sup> Ausführlich Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 (1996) S. 315, 317.

<sup>89</sup> OVGf v. 27. 9. 1989, NJW 1990, 2018, 2019= EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen-; Hammer, NVwZ 1994, 965, 968. Ähnlich verhält es sich mit den Bunkeranlagen des Westwalls in RP und NW; vgl. Zukunftsprojekt Westwall. Wege zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Überresten der NS-Anlage. Mat. zur Bodendenkmalpflege 20, 2008, hrsg. v. Kunow.

<sup>90</sup> Oebbecke, a.a.O., S. 60.

<sup>91</sup> Siehe die Lösungsversuche der Sächsischen Ministerien in dem Abgrenzungserlass vom 18. 6. 2003, SächsABl. Nr. 29.

## **a) Archäologisch erschlossene Baubefunde**

Da die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowohl in den "alten" Bundesländern, deren Gesetze keine entgegenstehende Zeitgrenze enthalten, als auch in den "neuen" Bundesländern nach dem Wegfall jeglicher Zeitgrenze<sup>92</sup> seit einigen Jahren in der Fachwissenschaft und der praktischen Bodendenkmalpflege zunehmend Gewicht erhält, muss sich auch der Archäologe Fragen des Umgangs mit Baubefunden dieser Zeiträume im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen stellen, die in historischen Stadt- und Dorfkernen stattfinden. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Bau- und Kunstdenkmalpflege schon seit längerer Zeit mit der Erforschung von Baubefunden mittels Messbild und Lasertechnik befasst – freilich neben der Dokumentation hauptsächlich mit dem Ziel der dauerhaften konservatorischen Sicherung und Erhaltung, während sich die Bodendenkmalpflege allzu häufig im Zusammenhang mit der Ausgrabung untertägiger Baubefunde mit deren Dokumentation vor ihrer unwiderruflichen Zerstörung im Zuge von Neubebauungen zufrieden geben muss.<sup>93</sup> Die Methodik der im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege betriebenen Bauforschung (Stichwort: "verformungsgerechtes Aufmaß")<sup>94</sup> kann auch bei der Dokumentation archäologisch erschlossener Baubefunde einen hohen Stellenwert haben. Besonders signifikante Beispiele für den Einsatz digitaler Messtechnik sind die Grabungen unter dem Kölner Dom und in der Aachener Pfalz, bei denen große Quantitäten an Baubefunden neben dem verformungsgerechten Handaufmass auch digital dokumentiert werden. Im Bereich dieser fachlichen Schnittstelle erscheint eine enge Zusammenarbeit von Bauforschung und Bauarchäologie notwendig.<sup>95</sup> Dies gilt insbesondere für die zahlreichen bundesweiten Sanierungsmaßnahmen in historischen Städten und Dörfern, bei deren Vorbereitung und Durchführung Fragestellungen der Stadtarchäologie und der Baudenkmalpflege eng verzahnt sind.<sup>96</sup>

## **b) Die denkmalrechtliche Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmälern**

Die denkmalrechtliche Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmälern folgt nicht immer denkmalfachlichen Kriterien. Sie kann im Übrigen nicht nur für die bereits angesprochenen Baubefunde, also vor allem unterirdische Reste von Gebäuden wie Kellern, Fundamente von Vorgängerbauten und Fußböden von Bedeutung sein, sondern auch für Erdwerke aller Art, z. B. Grabhügel, Wallburgen, Schanzen und Landwehren, die ebenfalls "gebaut" worden sind. Die Abgrenzung ist rechtlich erheblich, da hiervon die Anwendbarkeit der besonderen Schutzvorschriften für

---

<sup>92</sup> Vgl. dagegen noch § 1 Abs. 1 der (DDR-)Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodendementümer vom 28. 5. 1954 (GBl. der DDR I, S. 547 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968), der Bodendementümer auf Gegenstände beschränkte, die "von der Entwicklung des Menschen von seinem ersten Auftreten bis in das Mittelalter hinein Zeugnis ablegen".

<sup>93</sup> Zur Archäologie in der historischen Stadt, insbesondere zur Erhaltungsproblematik, vgl. Schäfer, Kölner Jahrbuch für Vor- und Frühgeschichte 23 (1990), S. 737.

<sup>94</sup> Siehe hierzu Martin/Krautzberger a.a.O. Teil D Kapitel VIII Nr. 4 bis 6.

<sup>95</sup> Siehe auch Plate, Archäologische Maßnahmen in Zusammenhang mit der Sanierung historischer Gebäude – Einführung, in: Denkmalpflege . . . , S. 555.

<sup>96</sup> Vgl. z. B. Horn, Archäologie in der Stadt, Die Alte Stadt, 2000, S. 200 ff., Verband der Landesarchäologen (Hrsg.), Stadtarchäologie – Aspekte der Denkmalpflege, 1993, Andrikopoulou-Strack u.a., Bodendementümer in der Stadt, Materialien zur Bodendementümpflege im Rheinland, Bd. 7, 1997, Horn u.a., Stadtentwicklung und Archäologie, 2004, mit Beiträgen zur Bestandserhebung und Dokumentation.



Bodendenkmale (z. B. für Funde, Grabungsgenehmigung), die denkmalfachbehördliche Zuständigkeit und die zutreffende Eintragung in die Denkmalliste abhängen kann. Grundsätzlich wird hier die Auffassung vertreten, dass es bei der Abgrenzung zwischen Bau- und Bodendenkmalen in denjenigen Ländern keine Wahlfreiheit (und damit nicht die Möglichkeit, Objekte gleichzeitig beiden Kategorien zuzuordnen) gibt, die bei der Definition der beiden Kategorien historischen Leitbildern gefolgt sind, so für den Denkmalbereich dem Ensembleschutz bzw. hinsichtlich des Bodendenkmalbegriffs dem Preußischen Ausgrabungsgesetz, wonach Bodendenkmale i. S. einer "Ewigkeitserstreckung" Objekte sind, die sich "im Boden . . . befinden oder befanden".<sup>97</sup>

### c) Überwachsene oder eingeebnete Baubefunde, Erdwerke

Die Abgrenzung erfolgt in BY, BE, BB, MV, NW, SL, ST, SH und wohl auch Thüringen, wobei es nach dem Bodendenkmalbegriff im SL und in ST nicht darauf ankommt, dass die Objekte einmal im Boden waren, nach den Umständen des Einzelfalls anhand der Verkehrsanschauung, die an den denkmaltypischen Kategorien von Bau- und Bodendenkmalen auszurichten ist. In BY kommt hinzu, dass aufgrund der Vorrangregelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 bauliche Anlagen ohnehin nur dann Baudenkmale sein können, wenn sie nicht den Bodendenkmalbegriff des Art. 1 Abs. 4 erfüllen. ST grenzt Bau- und Bodendenkmale ausdrücklich fachspezifisch ab, wenn es dem Landesamt für Denkmalpflege die Betreuung des "nichtarchäologischen Bestandes an Kulturdenkmalen" überträgt (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Für den Baudenkmalenschutz ist insoweit charakteristisch, dass sein Gegenstand im wesentlichen Bauwerke aller Art sind, die noch heute ganz oder teilweise im ursprünglichen Zustand erhalten sind.<sup>98</sup> Bodendenkmale sind dagegen wesentlich durch das Merkmal geprägt, dass sie zufällig überwachsen bzw. – gewaltsam oder auf natürliche Weise – eingeebnet worden sind.<sup>99</sup> Damit sind Erdwerke wie Grabhügel, Landwehren etc. in diesen Ländern ausschließlich Bodendenkmale, da sie die hierfür genannten Charakteristika aufweisen. Auch für Großsteingräber gilt nichts anderes, da die ggf. obertägig sichtbaren Steinstrukturen sich ursprünglich meist ohnehin unter einer Erdaufschüttung befanden und somit von jeher Bestandteil des untertägigen archäologischen Befundes sind und nach ihrer Freilegung gleichsam "die Spitze des Eisberges" darstellen. All diesen Erdwerken ist zudem gemeinsam, dass sie mit archäologischen Methoden untersucht werden müssen und mit baudenkmalpflegerischen Mitteln nicht oder nur unvollständig erforscht werden können. Ob sie oder Teile von ihnen nach heutigen Begriffen baulichen Anlagen entsprechen, ist deshalb für die denkmalrechtliche Auslegung ohne Belang.<sup>100</sup> Dagegen sind **untertägig angelegte** Bauten wie Bunker, Tunnels und Bergwerksanlagen als Baudenkmale anzusehen, wenn sie noch hinreichend begehbar sind.<sup>101</sup> Eine Ausnahme dürfte generell für Objekte aus römischer Zeit gelten, etwa die Eifelwasserleitung in NRW, obwohl diese teilweise nicht in offener Bauweise, sondern im Tunnelvortrieb errichtet worden ist. Auf die Begehbarkeit

---

<sup>97</sup> Vgl. Bülow, Rechtsfragen, S. 159; zust. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 87 zu § 2; anders noch Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17; a. A. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 42 f.

<sup>98</sup> Bülow, Rechtsfragen, S. 161.

<sup>99</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2; Upmeier, Archäologie und Recht, S. 67 f.

<sup>100</sup> OVG NW v. 12. 11. 1992, NWVBl. 1993, 227 = EzD 2.3.1 Nr. 1.

<sup>101</sup> Anders Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

kommt es insofern nicht an. Nach tradierter Aufgabenverteilung in NRW ist sie Gegenstand der Bodendenkmalpflege, ebenso wie etwa die Bunkeranlagen des Westwalls. In RP dagegen ist der Westwall Gegenstand der Baudenkmalpflege, obgleich seine Anlagen, besonders aufgrund systematischer Sprengungen nach dem Ende des II. Weltkrieges, heute weitgehend unter der Geländeoberfläche liegen. Es erscheint jedoch nahe liegend, dass die Methoden der Bauforschung hier Bedeutung erlangen können, so dass vergleichbare Objekte auch für die Baudenkmalpflege von Interesse sind. Diese Gesichtspunkte treffen im Übrigen auch auf römischen Bauwerke wie etwa die "Porta Nigra" in Trier zu, die in Nordrhein-Westfalen nach der Verkehrsanschauung ebenfalls Bodendenkmale sind.

Bei den oben genannten **Baubefunden** ist zu differenzieren: Grundsätzlich sind alle Tiefbauten (mit Ausnahme römerzeitlicher Bauwerke), die nicht als überwachsen oder eingeebnet angesehen werden können, als Baudenkmale einzustufen<sup>102</sup>. Keller, Fundamente, Grundmauern und Fußböden bestehender, obertägig ganz oder teilweise erhaltener Gebäude sind damit Bestandteile eines Baudenkmal. Haben die Strukturen Kontakt zu archäologisch relevanten Bodenschichten, ergibt sich eine fachliche Schnittstelle, die durch Zusammenarbeit der Disziplinen unter Federführung der Baudenkmalpflege zu bewältigen ist. Dagegen sind diese Strukturen ausschließlich als Bodendenkmal anzusehen, wenn das Bauwerk, etwa durch Abriss oder kriegerische Einwirkung, zerstört und vollständig eingeebnet worden ist. Auch die Fundamente von Vorgängerbauten und Grablegen außerhalb von Gebäuden sind Bodendenkmale, während ein darüber liegendes Gebäude bis zu seinen eigenen Fundamenten als Baudenkmal anzusehen sein wird. Diese Konstellation ist häufig im Zusammenhang mit Sakralbauten (Kirchen) anzutreffen.<sup>103</sup> Auch unterhalb der Bodenfläche im Innern von Gebäuden oder Gebäuderesten befindliche Strukturen sind archäologische Zeugnisse und damit Bodendenkmale.<sup>104</sup> Begrifflich zu den Bodendenkmalen gehört auch eine Bunkeranlage des Westwalls, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges geschleift wurde und heute vollständig unter der Geländeoberfläche liegt.<sup>105</sup>

#### **d) Zuständigkeitsabgrenzung in den einzelnen Bundesländern**

In BY, BE, BB, MV, NW, SL, ST und TH gelten für Bodendenkmale die insoweit erlassenen besonderen Bestimmungen und die unterschiedslos für alle Denkmälertypen geltenden, also nicht die nur für Baudenkmale erlassenen Regelungen (etwa Art. 4 bis 6 BY). Das ändert sich auch nicht dadurch, wenn ein Gesetz die Bodendenkmale dem Kulturdenkmalbegriff unterordnet und insoweit die Trennung zwischen Bau- und Bodendenkmalen wieder aufhebt. Die gleichzeitige Eintragung von Objekten in die Denkmalliste als Bau- und Bodendenkmal kommt nicht in Betracht. Zuständigkeitsprobleme ergeben sich in den Ländern nicht, in denen eine einheitliche Denkmalfachbehörde besteht. Gleiches gilt im Wesentlichen für Nordrhein-Westfalen, wo die kommunalen Landschaftsverbände durch Denkmalpflegeämter die fachbehördlichen Aufgaben wahrnehmen (§ 22 Abs. 3 NW).

---

<sup>102</sup> Bülow, Rechtsfragen, S. 161; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

<sup>103</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 90 zu § 2.

<sup>104</sup> Vgl. auch die bereits überholten Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes v. 10. 5. 1995, (– AnwHi-SächsDSchG –), abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.02.

<sup>105</sup> Ebenso Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

Wie sie deren Zuständigkeiten voneinander abgrenzen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.<sup>106</sup> In Ländern mit getrennten Fachbehörden ist die Abgrenzung von Bedeutung.<sup>107</sup>

---

<sup>106</sup> Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 4. Lediglich für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr (§ 22 Abs. 5 DSchGNW) und muss diese vom Baudenkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes abgrenzen.

<sup>107</sup> Weiteres in Martin/Krautzberger a.a.O.